

	Qualität I	Qualität II
12. Malvenblüten, Schwarze		
a) Wassergehalt	bis 10 ‰	bis 10
b) Besatz	—	—
c) Beschaffenheit	wie allgemeine Forderungen	
d) Farbe	schwarzpurpur mit graugrünem Kelch	geringe Farbabweichungen
13. Malvenhlüten, Blaue		
a) Wassergehalt	bis 10 ‰	bis 10 ‰
b) Besatz	—	—
c) Beschaffenheit	ohne Anteile von abgeblühten Blüten, sonstige Beschaffenheit wie allgemeine Forderungen	
d) Farbe	dunkelviolet	geringe Farbabweichungen
14. Ringelblumenblüten		
a) Wassergehalt	bis 10 ‰	bis 10 ‰
b) Besatz	—	—
c) Beschaffenheit	Blüten gefüllt ohne Anteile abgeblühter Blüten, bis 2 ‰ Anteile der Blüten mit Stiellängen bis 3 cm	Anteile halb- oder halbgefüllter Blüten über 5 ‰
d) Farbe	natürlich	geringe Farbabweichungen
15. Fenchel Früchte		
a) Wassergehalt	bis 10 ‰	bis 10 ‰
b) Besatz	bis 1 ‰	bis 10 ‰ (davon 2 ‰ artfremd)
	(nichtausgebildete Früchte, die durch das 1-mm-Schlitzsieb fallen, gelten als Besatz)	
c) Beschaffenheit	wie allgemeine Forderungen	
d) Farbe	grün bis gelbgrün, Anteil der grau oder braun verfärbten Früchte bis 10 ‰	grün bis bräunlich grau, Anteil der grau oder braun verfärbten Früchte bis 25 ‰
16. Korianderfrüchte		
a) Wassergehalt	bis 10 ‰	bis 10 ‰
b) Besatz	bis 1 ‰	bis 10 ‰ (davon höchstens bis 2 ‰ artfremd)
	(nichtausgebildete Früchte, die durch das 1-mm-Schlitzsieb fallen, gelten als Besatz)	

	Qualität I	Qualität II
c) Beschaffenheit	Anteil zerschlagerer Früchte bis 20 ‰ sonstige Beschaffenheit wie allgemeine Forderungen	Anteil zerschlagerer Früchte über 20 ‰
d) Farbe	gelbbraun	gelb-dunkel-braun

17. Kümmelfrüchte

a) Wassergehalt	bis 10 ‰	bis 10 ‰
b) Besatz	bis 1 ‰	bis 10 ‰ (davon höchstens 2 ‰ artfremd)
c) Beschaffenheit	wie allgemeine Forderungen	

V

Anrechnung und Bezahlung

1. Die Anrechnung der angelieferten Arznei- und Gewürzpflanzen auf die vertragliche Liefermenge erfolgt nach dem angelieferten Gewicht, wobei die in Qualität I abgelieferten Partien vorrangig auf die Pflichtablieferung zu verrechnen sind. Überschreitungen der in den Abschnitten I und IV festgelegten Basisnormen für Wassergehalt und Besatz sind gewichtsmäßig in Abzug zu bringen.

Wurzeldrogen aus dem Anbau sind nach dem festgestellten Reinnettogewicht (Gewicht der Schmutzwurzeln bzw. Wurzelstöcke oder Knollen abzüglich Schmutzbesatz), abzurechnen.

2. Die Bezahlung der Arznei- und Gewürzpflanzen erfolgt nach dem Anrechnungsgewicht und der Bewertung entsprechend vorstehender Gütebestimmungen nach den geltenden Preisanordnungen.

Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1447 vom 7. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Holzbearbeitungsmaschinen sowie deren Zubehör und Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 1017 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Preisliste 1 a „Säge-, Furnier- und Verleimmaschinen“ auf der Seite 15 muß es unter Tischkreissäge mit neigbarer Sägewelle Typ „TKN“ statt:

IAP 4.341,30 DM	richtig heißen:	3.140,70 DM
GAP 4.990,— DM		3.610,— DM